

**Finanzen der öffentlichen Fonds,  
Einrichtungen und Unternehmen**  
Quartalsergebnisse

Rücksendung  
bitte bis

**QS13**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 5 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 38 in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Berichtszeitraum

\_\_\_\_\_  
Berichtsstellenummer

**A Ausgewählte Erträge**

Quartalsergebnis	Code	Volle Euro
1 Umsatzerlöse .....	<b>1</b> 0401	_____
darunter: Umsätze mit öffentlichen Haushalten .....	<b>2</b> 0400	_____
2 Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
2.1 Erhöhung (+) .....	0410	_____
2.2 Verminderung (-) .....	0411	_____
3 Sonstige betriebliche Erträge .....	<b>3</b> 0415	_____
darunter: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen <b>4</b>		
vom Bund .....	4081	_____
vom Land/von Ländern .....	4082	_____
von Gemeinden/von Gemeindeverbänden .....	4083	_____
von den Sozialversicherungsträgern .....	4084	_____
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke <b>5</b>		
vom Bund .....	4091	_____
vom Land/von Ländern .....	4092	_____
von Gemeinden/von Gemeindeverbänden .....	4093	_____
von den Sozialversicherungsträgern .....	4094	_____
4 Erträge aus Beteiligungen .....	<b>6</b> 0440	_____



noch: B Ausgewählte Aufwendungen

\_\_\_\_\_  
Berichtsstellenummer

Quartalsergebnis	Code	Volle Euro
14 Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	<b>13</b> 0435	_____
15 Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	<b>14</b> 0450	_____
darunter: Zinsen an öffentliche Haushalte .....	<b>15</b> 0451	_____
16 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag .....	<b>16</b> 0480	_____
17 Sonstige Steuern .....	<b>17</b> 0481	_____

C Investitionsausgaben

18 Keine Angaben möglich, weil kleine Kapitalgesellschaft (§267 Absatz 1 HGB) oder gesamtes Anlagevermögen geleast ist ..... 125  ► Bitte weiter mit Abschnitt D „Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen“.

Quartalsergebnis	Code	Volle Euro
19 Zugang an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken .....	<b>18</b> 6302	_____
darunter: Zugang an unbebauten Grundstücken .....	<b>19</b> 6402	_____
20 Zugang an technischen Anlagen und Maschinen, anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	<b>20</b> 8202	_____
21 Zugang an geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau .....	<b>21</b> 8502	_____

D Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen

Quartalsergebnis	Code	Volle Euro
22 Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen .....	<b>22</b> 0417	_____

E Verbindlichkeiten

Stand zum Quartalsende	Code	Volle Euro
23 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigem Kreditmarkt .....	<b>23</b> 491	_____
darunter: Gesamtlaufzeit bis einschließlich 1 Jahr .....	<b>24</b> 495	_____
24 Kredite von öffentlichen Haushalten <b>25</b>		
24.1 Kredite von Trägern/Eignern, wenn diese Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträger sind .....	<b>26</b> 492	_____
24.2 Kredite von sonstigen öffentlichen Haushalten .....	<b>27</b> 493	_____
25 Sonstige Verbindlichkeiten .....	<b>28</b> 494	_____
26 <b>Verbindlichkeiten = Summe Code 491 bis 494</b> .....	490	_____

Quartalsergebnis	Code	Volle Euro
27 Bestandsveränderung an Bargeld und Einlagen <b>29</b>		
27.1 Erhöhung (+) .....	T11	_____
27.2 Verminderung (-) .....	T12	_____
28 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) <b>30</b>		
28.1 Erwerb .....	<b>31</b> T21	_____
28.2 Veräußerung .....	<b>32</b> T22	_____
29 Ausleihungen (vergebene Kredite) <b>33</b>		
29.1 Vergabe von Krediten .....	<b>34</b> T31	_____
29.2 Rückflüsse aus vergebenen Krediten .....	<b>35</b> T32	_____
darunter: an eigene Ebene <b>36</b>		
Vergabe von Krediten .....	<b>37</b> T33	_____
Rückflüsse aus vergebenen Krediten .....	<b>38</b> T34	_____
30 Anteilsrechte <b>39</b>		
30.1 Erwerb .....	<b>40</b> T41	_____
30.2 Veräußerung .....	<b>41</b> T42	_____
31 Investmentzertifikate <b>42</b>		
31.1 Erwerb .....	<b>43</b> T51	_____
31.2 Veräußerung .....	<b>44</b> T52	_____
32 Finanzderivate <b>45</b>		
32.1 geleistete Zahlungen .....	<b>46</b> T61	_____
32.2 erhaltene Zahlungen .....	<b>47</b> T65	_____
33 Bestandsveränderung an Sonstigen Forderungen <b>48</b>		
33.1 Erhöhung (+) .....	T71	_____
33.2 Verminderung (-) .....	T72	_____

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen (Erträge/Ist-Einnahmen, Aufwendungen/Ist-Ausgaben, Investitionsausgaben, Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen, Verbindlichkeiten und finanzielle Transaktionen) liefert statistische Informationen, die zur effizienten Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene notwendig sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4), der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1). Die Daten bilden zusammen mit den Ergebnissen der übrigen Finanz- und Personalstatistiken die Grundlage für die umfassende Darstellung des Staatssektors und dienen der Berechnung zentraler volkswirtschaftlicher Kennzahlen. Die Erhebung wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 8 und § 5 Nummer 4 Buchstabe a und b FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leiterinnen/Leiter, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder

nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführung von Angaben nach § 13 Absatz 2 FPStatG beruhen, sowie Angaben nach § 9 a Absatz 3 Nummer 1 FPStatG auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens/der Einrichtung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens/der Einrichtung spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Berichtsstellennummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 05. März 2008, S. 6).

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind alle öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

- in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (auch wenn sie rechtlich unselbstständig sind und wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden) und
- in privater Rechtsform, soweit Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit oder Sozialversicherungsträger mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

### Erläuterungen zum Fragebogen

Beim vorliegenden Fragebogen handelt es sich um einen Auszug aus der Jahresabschlussstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Allerdings werden in der vierteljährlichen Erhebung nur ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses erfasst.

Bitte beachten Sie die abweichenden Definitionen im Abschnitt E „Verbindlichkeiten“.

**Auszuweisen sind** Quartalsergebnisse, **keine kumulierten Ergebnisse**. Stichtag ist der letzte Tag des Quartals.

Abweichende Quartale werden dem Quartal zugerechnet, in dem sie enden.

#### A Ausgewählte Erträge

**1** Die **Umsatzerlöse** (Code 0401) – einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle Erlöse, die die eigentliche Betriebsleistung des Unternehmens betreffen, während Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie etwa Kantinenerlöse oder Weiterberechnungen für die Inanspruchnahme von Verwaltungseinrichtungen des Unternehmens unter sonstige betriebliche Erträge (Code 0415) zu erfassen sind. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer zu kürzen. Bei Abschluss gemäß KHBV: Summe der Erlöse aus Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen und Nutzungsentgelte der Ärzte.

**2** Zu den **öffentlichen Haushalten** (Code 0400) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014).

Hier werden nur Umsätze aus Lieferungen und Leistungen erfasst. Alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, sind unter „Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für ...“ (Code 4081 bis Code 4094) auszuweisen.

**3** Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (Code 0415) umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösung von Rückstellungen. Bei Fortführung des Sonderpostens mit Rücklageanteil sind hier auch die Erträge aus der Auflösung des Postens auszuweisen. Steuererstattungen sind bei den Codes 0480/0481 einzubeziehen.

**4** Unter **Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für Investitionen** (Code 4081 bis Code 4084) sind ausschließlich Zuschüsse der öffentlichen Haushalte zum Erwerb von Sachanlagegütern auszuweisen.

Sie umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.

Hier ist auch die Auflösung passivierter Ertragszuschüsse auszuweisen. Nicht dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse, die bereits als Anschaffungskostenminderung berücksichtigt wurden sowie von den öffentlichen Haushalten gewährte Zinszuschüsse.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

- vom Bund sind unter Code 4081,
- vom Land/von Ländern sind unter Code 4082,
- von Gemeinden/Gemeindeverbänden sind unter Code 4083 und
- von Sozialversicherungsträgern sind unter Code 4084 auszuweisen.

**5** Unter **Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für laufende Zwecke** (Code 4091 bis Code 4094) fallen alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Dazu zählen Zuweisungen, Transferzahlungen, Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste. Nicht dazu gehören Subventionen, Zinszuschüsse sowie die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch die öffentlichen Haushalte im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

- vom Bund sind unter Code 4091,
- vom Land/von Ländern sind unter Code 4092,
- von Gemeinden/Gemeindeverbänden sind unter Code 4093 und
- von den Sozialversicherungsträgern sind unter Code 4094 auszuweisen.

**6** Zu den **Erträgen aus Beteiligungen** (Code 0440) gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter Code 0465 auszuweisen.

**7 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** (Code 0441) umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter Code 0440 oder 0465 erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Code 0442) zu erfassen.

**8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** (Code 0442) umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen sowie Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen).

## B Ausgewählte Aufwendungen

**9 Löhne und Gehälter** (Code 0426) sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.

**10 Unter Beamtenbezüge** (Code 4261) fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.

**11 Die Sozialen Abgaben** (Code 0427) umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich Unterstützungen für tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene.

**12 Zum Materialaufwand** (Code 0424) gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

**13 Unter sonstige betriebliche Aufwendungen** (Code 0435) sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden,

Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.

**14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (Code 0450) umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen und andere mehr.

**15 Unter Zinsen an öffentliche Haushalte** (Code 0451) sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde auszuweisen.

Zu den **öffentlichen Haushalten** zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014\\_.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014_.pdf?__blob=publicationFile)

**16 Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** (Code 0480) ist der Aufwand an Körperschaftssteuer, Gewerbeertragssteuer, Kapitalertragssteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

**17 Bei den sonstigen Steuern** (Code 0481) sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen, Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

## C Investitionsausgaben

**18 Zugang an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen.

**19 Zugang an unbebauten Grundstücken**

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen.

**20 Zugang an technischen Anlagen und Maschinen, anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen.

**21 Zugang an geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen.

## D Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen

22 Hier ist der Verkaufspreis abzüglich Preisminderungen wie Skonti, Gutschriften und Nachlässe anzusetzen.

## E Verbindlichkeiten zum Quartalsende (Stand)

23 Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigem Kreditmarkt, Wechselverbindlichkeiten.

24 Hier sind auch Kredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätseingänge einzubeziehen.

25 Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger. Öffentliche Unternehmen zählen nicht dazu.

26 Kredite von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern, wenn diese Träger/Eigner sind. Kredite von anderen Trägern/Eignern, z. B. gegenüber öffentlichen Unternehmen, sind unter Code 494 nachzuweisen.

27 Kredite von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern, soweit nicht unter Code 492 erfasst.

28 Alle übrigen Verbindlichkeiten, dazu zählen: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, aus Steuern; Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (entsprechend Abschnitt C § 266 HGB). Hier sind auch Kredite von **öffentlichen Unternehmen** nachzuweisen.

## F Finanzielle Transaktionen

29 Erfasst wird die **Veränderung** des Bestandes an Bargeld und Einlagen am Quartalsende des Berichtsquartals im Vergleich zum Quartalsende des Vorquartals. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ oder „Verminderung (-)“ vorzunehmen.

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Fremdwährungen.

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

Zu den Einlagen zählen insbesondere

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (auch sogenannte Tagesgelder) und der Deutschen Bundesbank,
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Raten-sparvertrag beruhen,
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagen-papiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (zum Beispiel Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre,

- rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

**Nicht** zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Sie gehören zur Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“.

## Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Kredite an Kreditinstitute werden daher den Einlagen (T11/T12) zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten (T31–T34) gezählt.

## Cash-Pooling/Einheitskassen

**Nicht** zu den Einlagen (T11/T12) gehören die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind den Ausleihungen (T31–T34) zuzurechnen. Gleiches gilt für Gelder, die von Einheitskassen verwaltet werden.

## Bestandsveränderungen auf mehreren Konten

Finanzielle Transaktionen in Einlagen sind als Bestandsveränderung zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Führen Transaktionen in Einlagen auf einem Konto zu negativen Beständen, ist lediglich der Teil der Transaktion bis zum Einlagenrückgang auf null zu erfassen. Sofern Transaktionen in Einlagen einem zuvor negativen Konto einen positiven Saldo verschaffen, ist nur der Teil der Transaktion im positiven Bereich zu berücksichtigen. (Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspräche einer Transaktion in **Kreditverbindlichkeiten**, die im Rahmen dieser Statistik nicht erhoben werden.)

Zur Ermittlung der Transaktionen in Einlagen über mehrere Konten sind die jeweiligen, nach den genannten Hinweisen errechneten Bestandsveränderungen der einzelnen Konten zu addieren (positive und negative Gesamtveränderungen möglich).

## Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und **anschließend** zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank im Internet abrufen (nur in englischer Sprache).

Gehen Sie hierzu auf

<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, **nicht** „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus. Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank abrufen.

Öffnen Sie unter [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen\\_Euro\\_Referenzkurse\\_Goldpreise/Tabellen/tabellen\\_zeitreihenliste.html?id=21424](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424) für die entsprechende Währung die CSV-Datei.

Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den **Quartals**durchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

- 30 Finanzielle Transaktionen mit **Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)** erstrecken sich auf den Erwerb (T21) beziehungsweise die Veräußerung (T22) von Wertpapieren. Hierbei handelt es sich um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Beispiele für Wertpapiere sind

- Unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Commercial Paper,
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen),
- marktfähige Einlagenzertifikate,
- marktfähige Sparbriefe,
- in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen,
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden.

- 31 Erwerb von Wertpapieren (T21) im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert (einschließlich Stückzinsen).

**Nicht** zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf eigener Schuldtitel.

- 32 Veräußerung von Wertpapieren (T22) im Berichtsquartal: Erfassung zum Transaktionswert (einschließlich Stückzinsen).

**Nicht** zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) eigener Schuldtitel.

- 33 Finanzielle Transaktionen in Bezug auf **Ausleihungen (vergebene Kredite)** liegen bei der Vergabe von Krediten (T31) bzw. dem Rückfluss aus vergebenen Krediten (T32) vor.

Ausleihungen (Kredite) entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Zu den Ausleihungen (Krediten) gehören auch

- rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre,
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf,
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden,
- stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ auszuweisen,
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (zum Beispiel Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen),
- Gelder, die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellt wurden (Cash-Pooling),
- Gelder, die von Einheitskassen verwaltet werden,
- Schuldscheindarlehen.

Zu den Ausleihungen gehören **nicht**

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen.

Transaktionen in Ausleihungen können zudem dadurch zustande kommen, dass Kredite erworben und/oder veräußert werden.

### **Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen**

Um Einlagen (T11/T12) handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Kredite an Kreditinstitute werden daher den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten (T31–T34) gezählt.

- 34 Summe vergebener sowie erworbener Kredite im Berichtsquartal (T31).
- 35 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite sowie Rückflüsse aus Kreditveräußerungen im Berichtsquartal (T32).
- 36 Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine finanzielle Transaktion mit der „**eigenen Ebene**“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass die Gemeinden/Gemeindeverbände bundesweit der gleichen Ebene angehören.
- Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014\\_.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014_.pdf?__blob=publicationFile)

- 37 Summe vergebener Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie erworbener Kredite, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind, im Berichtsquartal (T33).
- 38 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Krediten, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind, im Berichtsquartal (T34).
- 39 Finanzielle Transaktionen mit **Anteilsrechten** (T41/T42) erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

#### Anteilsrechte umfassen

- Ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien,
- Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
  - Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien,
  - Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  - Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kapitaleinlagen in Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die **nicht** dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen).

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:  
[https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2014_pdf.pdf?__blob=publicationFile)

- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
- stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden,
- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank.

#### Zu den Anteilsrechten zählen **nicht**

- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht,
- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten

Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst,

– Aktiensplit.

**Nicht** zu erfassen sind zudem Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten.

- 40 Erwerb von Anteilsrechten im Berichtsquartal: (T41) Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht** zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten.
- 41 Veräußerung von Anteilsrechten im Berichtsquartal: (T42) Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht** zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten.
- 42 Finanzielle Transaktionen mit **Investmentzertifikaten** (T51/T52) beinhalten den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung derselben. Investmentzertifikate sind Anteile an Investmentfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).
- 43 Erwerb von Investmentzertifikaten im Berichtsquartal: (T51) Erfassung zum Transaktionswert.
- 44 Veräußerung von Investmentzertifikaten im Berichtsquartal: (T52) Erfassung zum Transaktionswert.
- 45 **Finanzderivate** (T61/T65) sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Instrument basieren oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Instrument handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.
- Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem
- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
  - Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
  - Termingeschäfte,
  - (Zins-, Währungs- und Devisen-)Swaps,
  - Swaptions,
  - Forward Rate Agreements,
  - Kreditderivate (Credit Default Swaps).
- Zu den Finanzderivaten gehören **nicht**
- das einem Finanzderivat zugrundeliegende Instrument,
  - rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Sie werden je nach den beteiligten institutionellen Einheiten den Einlagen (T11/T12) oder den Krediten (T31–T34) zugeordnet.

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug

auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Kontraktes entstehen.

**Nicht** zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

- 46** Summe aller im Berichtsquartal **geleisteten** Zahlungen im (T61) Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere der **Erwerb** von Finanzderivaten sowie weitere **geleistete** Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften.

**Nicht** zu erfassen sind Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

Ebenfalls **nicht** zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

- 47** Summe aller im Berichtsquartal **erhaltenen** Zahlungen im (T65) Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere die **Veräußerung** von Finanzderivaten sowie weitere **erhaltene** Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften.

**Nicht** zu erfassen sind Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

Ebenfalls **nicht** zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

- 48** Erfasst wird die Veränderung des Bestandes an Sonstigen Forderungen (T71/T72) am Quartalsende des Berichtsquartals im Vergleich zum Quartalsende des Vorquartals. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (-)“ vorzunehmen.

Finanzielle Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen bestehen im Zustandekommen einer Forderung in Folge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Zu den Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen gehören insbesondere

- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen, sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt. Dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein,
- aufgelaufene Gebäudemieten und Pachten (sofern periodengerecht gebucht wird),
- Transaktionen auf Vorschussskonten (und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten).

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind

- ausstehende Steuern,
- ausstehende Sozialbeiträge.

#### Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und **anschließend** zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank im Internet abrufen (nur in englischer Sprache).

Gehen Sie hierzu auf

<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, **nicht** „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus.

Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank abrufen.

Öffnen Sie unter

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen\\_Euro\\_Referenzkurse\\_Goldpreise/Tabellen/tabellen\\_zeitreihenliste.html?id=21424](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424) für die entsprechende Währung die CSV-Datei.

Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den **Quartals**durchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.